Beilage 1894/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Gemischten Ausschusses (Sozialausschuss und Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport) zur Wahrung des Kindeswohls

[Landtagsdirektion: L-14111/18-XXVI, miterledigt Beilagen 1125/2007, 1128/2007, 1129/2007, 1179/2007, 1187/2007, 1208/2007, 1209/2007 und 1267/2007]

1. Nach Bekanntwerden eines Falls der Verwahrlosung von drei Kindern in Oberösterreich hat der Oberösterreichische Landtag, zunächst getrennt im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport und im Sozialausschuss die Fakten erhoben und versucht, die Hintergründe zu durchleuchten.

Zur weiteren Beratung der Angelegenheit hat der Oberösterreichische Landtag am 8. März 2007 einen Gemischten Ausschuss, der sich aus dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport und dem Sozialausschuss zusammensetzt, eingerichtet. Die Beratungen fanden in der Folge in einem vom Gemischten Ausschuss eingesetzten Unterausschuss statt. Die Aufgabe dieses Gemischten Ausschusses war, die Ursachen für die Verwahrlosung der Kinder zu ermitteln und eine Strategie zu entwickeln, um ähnliche Vorfälle in Zukunft zu verhindern bzw. die Möglichkeit ihres Auftretens zu reduzieren. Unterstützt wurde der Ausschuss bei seiner Tätigkeit von Sachverständigen, Vertretern des Landesschulrates für Oberösterreich, der Fachabteilungen der Oö. Landesregierung und der zuständigen Bezirkshauptmannschaft sowie von Vertretern des Bundesministeriums für Justiz, Richtern, Sozialarbeitern und Ärzten.

- 2. Die im Oberösterreichischen Landtag vertretenen Parteien haben ihre Vorschläge durch Initiativanträge in die Beratungen eingebracht, die in folgende Themenblöcke zusammengefasst werden können:
- 2.1. Verbesserung der Kooperation zwischen den Entscheidungsträgern:
- Informationsfluss und operative Koordination zwischen öffentlichen Einrichtungen (vor allem Schule, Schulbehörde, Jugendwohlfahrt und Gericht) untereinander und mit allenfalls beauftragten Gutachtern verstärken (1179/2007)
- Institutionalisierung der Helferkonferenzen bei Fällen mit mehreren gleichzeitig beteiligten Behörden (1179/2007)
- Konzept zur Verbesserung der Kooperation zwischen Jugendwohlfahrt, Schule, Schulbehörde und Gericht erarbeiten, um ein koordiniertes Vorgehen der Behörden und eine klare Zuordnung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sicherzustellen (1208/2007)
- Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes, mit dem Inhalt, dass in begründeten Fällen der Jugendwohlfahrt Zutritt zum Zwecke der Nachschau zu gewähren ist (1125/2007, 1179/2007)
- Die Bundesregierung soll das Pilotprojekt "Kinderbeistand" auf weitere Standorte in allen Bundesländern ausdehnen und auf Basis einer wissenschaftlichen Valuierung flächendeckend in Österreich anbieten (1267/2007)
- 2.2. Reform des häuslichen Unterrichts:
- Ersetzen des Anzeigeverfahrens für häuslichen Unterricht durch

Genehmigungsverfahren mit besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls als wesentliches Entscheidungskriterium (1179/2007)

- Möglichkeit zur Überprüfung der Familiensituation durch die Jugendwohlfahrt bei Antrag auf häuslichen Unterricht schaffen (1208/2007, 1128/2007)
- Schaffung der gesetzlichen Möglichkeiten, dass die Abnahme der Prüfungen über den Schulerfolg (Externistenprüfungen) bei häuslichem Unterricht durch eine von den Landesschulräten eingerichtete Kommission bei den Landesschulräten oder Bezirksschulräten erfolgen kann (1209/2007)
- Schaffung der gesetzlichen Voraussetzung, dass auch im Bereich des häuslichen Unterrichts die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung, zumindest einmal im Verlauf des Schuljahres, verpflichtend nachzuweisen ist (1209/2007, 1179/2007)
- Sämtliche Bereiche des Lehrplans, einschließlich der musisch-technischen Fächer sowie Bewegung und Sport, müssen gelehrt und geprüft werden (1128/2007)
- Der zureichende Erfolg des häuslichen Unterrichts ist mindestens halbjährlich durch eine Prüfung nachzuweisen (1128/2007)
- Die Prüfung ist durch Lehrer aus einer beim Landesschulrat eingerichteten Prüfgruppe abzunehmen (1128/2007)
- 2.3. Verbesserung der ärztlichen und sozialen Betreuung von Schülerinnen und Schülern:
- Erstellung eines Konzepts für die qualitative Verbesserung und Ausweitung der ärztlichen Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie die Verstärkung des Angebots an Beratung und Information zu gesundheitsrelevanten Themen (1129/2007)
- Laufende Sozialarbeit an Schulen verstärken (1208/2007)
- Möglichkeit zur Überprüfung seitens der Jugendwohlfahrt bei einer mehr als 25 %igen Absenz von der Regelschulzeit schaffen (1208/2007)
- 2.4. Hebung der Qualität richterlicher Entscheidungen:
- Forcierung der Spezialisierung von Richterinnen und Richtern bei den Pflegschaftsgerichten erster Instanz durch besondere Angebote im Bereich der Aus- und Weiterbildung, um damit eine generelle fachliche Schwerpunktsetzung an den Bezirksgerichten zu ermöglichen (1209/2007)
- 2.5. Personal- und Sachverständigendienst:
- Erhebung des Mehrbedarfs an Gutachtern und Fachexperten im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. -psychologie, um daraus entsprechende Konsequenzen zu ziehen (1209/2007)
- Personal im Bereich der Jugendwohlfahrt entsprechend dem gestiegenen Arbeitsaufwand aufstocken (1179/2007)
- Erarbeitung eines Gesamtkonzepts für einen bedarfsgerechten Personaleinsatz in der Jugendwohlfahrt, welche sich insbesondere an regionalen sozioökonomischen Voraussetzungen orientiert (1187/2007)
- 3. Bereits vor und während der Beratungen im Oberösterreichischen Landtag wurden auf Beamtenebene folgende Maßnahmen gesetzt, um das Kindeswohl zu wahren:
- Bereits vor Bekanntwerden der vom Gemischten Ausschuss untersuchten

Fälle von Kindesmisshandlungen existierte ein Arbeitskreis zu problematischen Kindes-abnahmen auf Ebene des OLG Linz, an dem auch VertreterInnen der öffentlichen Jugendwohlfahrt (Fachabteilung, Bezirksverwaltungsbehörden) teilnehmen. Es wurde beim OLG Linz ein Expertengremium (Krisenstab) eingerichtet, das bei anstehenden potenziell problematischen Kindesabnahmen von den Bezirksverwaltungsbehörden um Unterstützung ersucht werden kann.

- Hinsichtlich des Informationsflusses im Verhältnis zu GutachterInnen in Pflegschaftsverfahren wurden die Bezirksverwaltungsbehörden in einer Dienstbesprechung von der Fachabteilung angewiesen, allfällige Unklarheiten oder Widersprüchlichkeiten in Gutachten im Rahmen von Gutachtenserörterungen bei Gericht anzusprechen und klare Positionierungen von GutachterInnen einzufordern.
- Zur weiteren Verbesserung der Kooperation zwischen Schule und Jugendwohlfahrt wurde unter Bedachtnahme auf die Vorprojekte in den Bezirken Gmunden und Freistadt sowie in der Stadt Linz in den Jahren 2002/2003 in der Folge für die flächendeckende Umsetzung in Oberösterreich eine Verantwortliche der Fach-abteilung bestimmt, die zusammen u.a. mit einer Landesschulinspektorin einen besseren gegenseitigen Informationsfluss, eine Klarstellung der jeweiligen Verantwortlichkeiten, Möglichkeiten der Vernetzung und Individualkonzepte für kaum beschulbare Kinder und Jugendliche erarbeiten sollen.
- Es wurden von der Fachabteilung Prozessbeschreibungen für die verschiedenen Teilprodukte in den Bereichen der Sicherung des Kindeswohls und der Rechtsfürsorge erarbeitet und im November 2005 mit Erlass verbindlich in Kraft gesetzt.
- Zu den Prozessbeschreibungen wurden von der Fachabteilung Regionalkonferenzen in den Bezirken abgehalten, z.B. am 14. November 2006 zu den Themen soziale Diagnose, Hilfeplan und Zielvereinbarungen.
- Jährlich werden von der Fachabteilung vier Dienstbesprechungen mit den AufgabengruppenleiterInnen und zur Betonung auch der juristischen Verantwortlichkeit den AbteilungsleiterInnen der Abteilungen Jugendwohlfahrt der Bezirksverwaltungsbehörden organisiert und durchgeführt.
- Der Bereich der Fachaufsicht über Bezirksverwaltungsbehörden wurde in der Fachabteilung auch personell verstärkt.
- Zur Einführung neuer MitarbeiterInnen auf den Bezirksverwaltungsbehörden wurde von der Fachabteilung eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung ("Zwischen Kindeswohl und elterlichen Rechten viele Ansprüche an die Jugendwohlfahrt") konzipiert, die im Oktober und November 2007 erstmals abgehalten wurde und in der Folge jährlich angeboten werden soll.
- 4. Mit der Novellierung des § 37 JWG (unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht) wurde im Zuge der JWG-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 41/2007, die Meldepflicht an den Jugendwohlfahrtsträger über (drohende) Kindeswohlgefährdungen u.a. auch auf Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen (z.B. Kindergärten, Horte, Krabbelstuben, Schulen) ausgeweitet. Zur entsprechenden Information der Schulen hat das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend im Jänner 2008 ein Informationsschreiben verfasst, das vom Landesschulrat für Oberösterreich im Erlassweg allen Direktionen der oberösterreichischen Schulen zur Verfügung gestellt wurde. Dieses Informationsschreiben erläutert die neue Rechtslage, gibt eine Kontaktperson für die Schulbehörden im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend bekannt und legt folgende standardisierte Vorgangsweise im Verdacht von

Kindeswohlgefährdungen fest:

- Die Lehrerinnen und Lehrer werden informiert, dass sie an dem veränderten Verhalten von Kindern erkennen können, dass sie unter Druck stehen (einige Indizien werden angeführt). Sollten schulische Maßnahmen (z.B. Beiziehung von Schulpsychologen) für die Problembewältigung nicht ausreichen, muss die Jugendwohlfahrt informiert werden.
- Die Jugendwohlfahrt ist jedenfalls zu informieren, wenn Anzeichen körperlicher oder seelischer Misshandlung, Hinweise auf sexuellen Missbrauch oder grobe Versorgungsmängel oder grobe Vernachlässigung der elterlichen Pflichten festzustellen sind. Für diese Gefährdungsmeldung an die Jugendwohlfahrt wurde ein eigenes Formular erstellt, weil ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die Gefährdungsmeldung nicht zugleich auch eine Anzeige wegen Verletzung der Schulpflicht nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 ist.
- Die Jugendwohlfahrt leitet daraufhin ein Abklärungsverfahren ein, weil die Art der vermuteten Gefährdung die Vorgangsweise der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mitbestimmt. Sollte der Schutz des Kindes während dieses Abklärungsverfahrens in der Familie nicht ausreichend gewährleistet sein, kann eine vorübergehende Unterbringung in einem Krisenzentrum erfolgen (die dafür maßgeblichen Kriterien wurden ebenfalls festgelegt).
- Auch sollte nach Abschluss des Abklärungsverfahrens festgestellt werden, dass eine Kindeswohlgefährdung besteht, hat die Jugendwohlfahrt den Eltern Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung anzubieten, wofür eine schriftliche Vereinbarung mit den Eltern erarbeitet wird und die Einhaltung dieser Vereinbarung von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern begleitet und kontrolliert wird.
- Bei anhaltender Gefährdung, bzw. mangelnder Problemeinsicht und Veränderungsbereitschaft der Eltern muss das Kind außerhalb der Familie untergebracht werden.
- 5. Aus den Beratungen des Gemischten Ausschusses und insbesondere aus den Stellungnahmen und Befragungen der beigezogenen Sachverständigen, der Vertreter des Landesschulrates für Oberösterreich, der Fachabteilungen der Oö. Landesregierung und der zuständigen Bezirkshauptmannschaft sowie der Vertreter des Bundesministeriums für Justiz, Richtern, Sozialarbeitern und Ärzten ergibt sich für den Anlassfall folgendes Bild:
- 5.1. Die Beeinträchtigung der Entwicklungschancen der im Anlassfall betroffenen Kinder kann nicht auf ungenügende gesetzliche Rahmenbedingungen zurückgeführt werden. Die rechtlichen Grundlagen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, des Jugendwohlfahrtsgesetzes sowie die Regelung von Anzeige- und Meldepflichten z.B. im Schulunterrichtsgesetz, im Ärztegesetz oder im Krankenanstaltengesetz sind grundsätzlich ausreichend für den Prozess der Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und für gegebenenfalls im Akutfall erforderliche Maßnahmen bei Gefahr im Verzug.
- 5.2. Auf allen beteiligten Ebenen (Bezirkshauptmannschaft, Bezirksgericht, Bezirksschulrat, Gesundheitswesen) wurden zahlreiche begründete Schritte gesetzt, um die Entwicklung der betroffenen Kinder positiv zu beeinflussen und einer Gefährdung des Kindeswohls entgegen zu wirken. Um so stärker ist die tiefe Betroffenheit darüber, dass das gemeinsame Bemühen im Ergebnis nicht verhindern konnte, dass die betroffenen Kinder über längere Zeit einer untragbaren Situation ausgesetzt waren.
- 5.3. Die erforderliche Kooperation der beteiligten Systeme war im Anlassfall gegeben. Schwächen in der Vernetzung werden jedoch hinsichtlich der Klarheit über die jeweiligen Rollen, Aufgaben und Entscheidungskompetenzen gesehen. Auch unter diesem Gesichtspunkt wird

die Verfahrensdauer im Anlassfall als unverständlich lang beurteilt.

- 5.4. Neben der mangelnden Klarheit, welche Schritte zu welchem Zeitpunkt dem Gericht, dem Jugendamt, dem Gutachter oder der Schulbehörde möglich gewesen wären, wurden weitere Rahmenbedingungen aufgezeigt, die grundsätzlich die Verfahrensdauer beeinflussen. Dazu gehören eine adäquate Personalausstattung der behördlichen Jugendwohlfahrt und der Pflegschaftsgerichte sowie die Verfügbarkeit und die zeitlichen Kapazitäten von kinder- und jugendpsychologischen bzw. -psychiatrischen Sachverständigen. Es wird aber festgehalten, dass die Personalausstattung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung nicht verantwortlich für die Vorkommnisse im konkreten Fall ist.
- 5.5. Die Institutionalisierung weiterer Beteiligter in pflegschaftsgerichtlichen Verfahren (z.B. Kinderbeistand) löst diese Probleme nicht; sie wirft im Zusammenspiel der jeweiligen Vertreter und Entscheidungsinstanzen vielmehr neue Fragen auf. Es wird angeregt, dazu die Ergebnisse des Modellversuchs "Kinderbeistand" abzuwarten, bevor auf Vollzugsebene entsprechende Schritte gesetzt werden.
- 5.6. Erfahrungen auch in anderen Bundesländern zeigen aber, dass gerade bezüglich der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen an der Schnittstelle Jugendwohlfahrt/Gericht/Sachverständige das Verständnis zu schärfen ist. Der Bund bereitet aktuell eine Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes vor, die besonders diese Aspekte berücksichtigen soll.
- 5.7. Die Regelungskompetenz bezüglich des Anzeigeverfahrens für häuslichen Unterricht, die Überprüfung des Lernerfolgs und allenfalls durchzuführende ärztliche Untersuchungen auch im Bereich des häuslichen Unterrichts liegt beim Bund. An diesen soll die Anregung herangetragen werden, entsprechende Erfahrungswerte in Kooperation mit Vertretern der Landesschulräte gezielt zu erheben und gegebenenfalls eine Anpassung der entsprechenden (verfassungs)gesetzlichen Bestimmungen vorzubereiten.
- 6. Auf Grund dieser Erkenntnisse hat der Oö. Landtag am 6. Mai 2008 einstimmig eine Resolution an den Bund zur Wahrung des Kindeswohls (Beilage 1513/2008) beschlossen. Die wesentlichen Anliegen sind:
- Eine Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes mit dem Ziel, eine klare Rechtslage für den Prozess der Abklärung der möglichen Kindeswohlgefährdung und für erforderliche Maßnahmen bei Gefahr im Verzug zu schaffen. Dazu soll die Fallführungskompetenz klargestellt und die Jugendwohlfahrt gesetzlich ermächtigt werden, je nach Notwendigkeit auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Berufsgruppen im Rahmen einer Helferkonferenz beizuziehen.
- Auf Basis einer bundesweiten Erhebung über den häuslichen Unterricht sollen die entsprechenden (verfassungs)gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Anzeigeverfahrens, der Überprüfung des Lernerfolgs und allenfalls der durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen neu geregelt werden (z.B. Möglichkeit zur Überprüfung der Familiensituation durch die Jugendwohlfahrt im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung des häuslichen Unterrichts, Abnahme der Externistenprüfungen durch Expertinnen und Experten des Landesschulrates und mindestens jährliche Durchführung einer schulärztlichen Untersuchung bei häuslichem Unterricht).
- Das Pilotprojekt "Kinderbeistand" soll auf weitere Standorte in allen Bundesländern ausgedehnt und auf Basis einer wissenschaftlichen Evaluierung flächendeckend in Österreich angeboten werden.
 - Noch bevor die Beratungen im Gemischten Ausschuss schließlich abgeschlossen waren, wurden dem Oö. Landtag Missstandsfeststellungen und Empfehlungen der Volksanwaltschaft

vom 23. Juli 2008, VA 00145-SOU07-S, zum gegenständlichen Fall von der Landesregierung vorgelegt, welche das Vorliegen struktureller und organisatorischer Mängel bestätigten.

Konkret stellte die Volksanwaltschaft folgende Missstände fest:

- Das mehrfache Unterlassen einer Maßnahme wegen Gefahr im Verzug gemäß § 215 ABGB durch die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung;
- das Unterlassen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Anträge über notwendige Verfügungen zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 176 ABGB zu stellen;
- das im Laufe des Betreuungsverhältnisses mit immer gravierenderen Folgen verbundene Versäumnis, die Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter nicht feststellen zu lassen;
- die mangelnde Unterstützung der in Jugendwohlfahrtsangelegenheiten tätigen Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörde durch die Abteilung Jugendwohlfahrt der Oberösterreichischen Landesregierung.

Zu diesen Missständen bzw. als Ergebnis der Untersuchungen wurden von der Volksanwaltschaft folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- 1. Handlungsanleitungen und Fortbildungsseminare betreffend die gesetzliche Verpflichtung des Jugendwohlfahrtsträgers gemäß § 215 ABGB bzw. § 39 Oö. JWG sind allen Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen zugänglich zu machen.
- 2. Die Jugendämter in den Bezirkshauptmannschaften des Landes Oberösterreich sind anzuweisen, bei Zweifeln an der Erziehungsfähigkeit von Obsorgeberechtigten auf Grund fehlender Problem- und Hilfeakzeptanz Anträge gemäß § 176 ABGB zu stellen. Die im Zuge des amtswegigen Prüfungsverfahrens festgestellte Praxis, Pflegschaftsgerichte nur von Wahrnehmungen über Gefährdungen des Kindeswohls zu informieren, ohne selbst von den gesetzlich eingeräumten Befugnissen Gebrauch zu machen und die notwendigen Verfügungen bei Gericht zu beantragen, muss aufgegeben werden.
- 3. Es muss für SozialarbeiterInnen, die selber erkennen, bei komplexeren Fallkonstellationen überfordert zu sein, zumindest vorübergehend möglich sein, Unterstützung der Dienst- und Fachaufsicht zu erhalten, wobei dann in weiterer Folge aber auch geprüft werden muss, ob und inwieweit den Empfehlungen der Fachaufsicht faktisch Rechnung getragen wurde.
- 4. Es sind zudem die personellen und budgetären Ressourcen der Jugendwohlfahrt zu erhöhen, um dem gesetzlichen Auftrag des Jugendwohlfahrtsträgers trotz des ständigen Ansteigens der Arbeitsbelastung gerecht werden zu können.

Zu diesen vier Empfehlungen der Volksanwaltschaft wurde mit Schreiben vom 17. September 2008 seitens des Landeshauptmannes wie folgt Stellung genommen:

- Zu 1: Für alle Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter der Jugendwohlfahrt auf den Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt eine verpflichtende Fortbildung durch die Abteilung Jugendwohlfahrt als zuständige Fachabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung zum Thema "Kindeswohl/Kindeswohlgefährdung" im Herbst/Winter 2008/2009. Im April 2009 folgt eine von der Fachabteilung

organisierte interdisziplinäre Tagung zu diesem Thema.

Darüber hinaus wird von der Abteilung Personal zur (allgemeinen) Aus- und Fortbildung jährlich ein Fortbildungsprogramm erstellt. Veranstaltungen im Rahmen dieses Fortbildungsprogramms sind - nach Maßgabe der vorhandenen Plätze - auch allen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zugänglich; dies gilt selbstverständlich auch für allfällige zukünftige Erweiterungen in diesem Themenbereich.

- Zu 2: Vorab ist festzuhalten, dass "Gefahr im Verzug" im Sinne des § 215 Abs. 1 Satz 2 ABGB eine derart akute Gefährdung des Kindeswohls bedeutet, dass eine Gerichtsentscheidung nicht mehr abgewartet werden kann, sondern vielmehr eine Sofortmaßnahme des Jugendwohlfahrtträgers auch gegen den Willen des Erziehungsberechtigten dringend geboten ist, um eine Gefährdung zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die (gemäß § 176 Abs. 1 ABGB vorrangige) Verpflichtung des Pflegschaftsgerichtes, die zur Sicherung des Kindeswohls notwendigen Verfügungen zu treffen, hinzuweisen. Das Gericht leitete im Fall M. (Anmerkung: Name abgekürzt) auch von sich aus ein Pflegschaftsverfahren ein, bestellte einen Sachverständigen und erteilte diesem und dem Jugendamt verschiedene Aufträge. Auch seitens des Gerichts war offenbar klar, dass die Verfahrensführung in dieser Angelegenheit seit dem Bericht des Jugendamtes an das Pflegschaftsgericht (im Mai 2001) primär beim Gericht liegt. Es wäre daher wohl in erster Linie Sache des Gerichts gewesen, einer allfälligen psychischen Erkrankung der Mutter von Amts wegen durch Bestellung eines psychiatrischen Sachverständigen nachzugehen.

Aus unserer Sicht verblieben dem Jugendamt - ungeachtet der durchaus zu kritisierenden unterlassenen Antragstellung an das Gericht - an eigenen unmittelbaren Handlungsmöglichkeiten gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ab Einschaltung des Pflegschaftsgerichtes im Mai 2001 im Ergebnis allenfalls Maßnahmen wegen Gefahr im Verzug nach § 215 Abs. 1 Satz 2 ABGB. Dazu ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in einer Konstellation wie der vorliegenden - dass also das Gericht ohnehin seit Mai 2001 ständig über alle relevanten Fakten und Gesichtspunkte voll informiert war aus rechtlicher Sicht für Maßnahmen des Jugendwohlfahrtträgers wegen Gefahr im Verzug grundsätzlich nur jene Sachverhalte bleiben, die dem Gericht entweder nicht bekannt sind, aber eine derart akute Gefährdung des Kindeswohls bewirken, dass eine Gerichtsentscheidung nicht abgewartet werden kann; oder aber (auch dem Gericht bekannte) Sachverhalte, die der Jugendwohlfahrtträger im Gegensatz zu Gericht als so akute Bedrohung für das Kindeswohl einschätzt, dass er - auch gegen die Ansicht des Gerichts - eine Maßnahme wegen Gefahr im Verzug setzt und riskiert, dass das Gericht dann seinen Antrag nach § 215 Abs. 1 Satz 2 ABGB abweist (uU. Verletzung des Rechts nach Art. 8 EMRK).

Nichts desto trotz kann kritisiert werden, dass das Jugendamt so eine Maßnahme wegen Gefahr im Verzug nicht früher - allenfalls auch gegen die Ansicht bzw. den Willen des Pflegschaftsgerichtes - gesetzt hat; es soll auch in keiner Weise bestritten werden, dass auch auf Seiten des Jugendamtes Fehleinschätzungen zur tragischen Entwicklung des Falles für die drei Mädchen beigetragen haben. Dennoch kann die Verantwortung des Pflegschaftsgerichtes nicht außer Acht gelassen werden.

Seitens der Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der Oö. Landesregierung erfolgte gegenüber den leitenden Referentinnen und Referenten und juristischen Leiterinnen bzw. Leitern der Jugendämter auf den Bezirksverwaltungsbehörden bereits im Rahmen einer Dienstbesprechung im März 2007 eine Präzisierung, wann und in welchen Fällen Gerichtsanträge bzw. Maßnahmen wegen Gefahr im Verzug zu setzen sind und wie weit mit Gerichtsentscheidungen und gutachten umzugehen ist. Allerdings werden auch in Zukunft in Fällen, die nach dem Oö. JWG 1991 in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen, die konkreten Entscheidungen vom jeweils zuständigen Jugendamt zu treffen sein.

Soweit in ihren Empfehlungen teilweise die enge Zusammenarbeit des Jugendamtes mit dem Pflegschaftsgericht kritisiert und auch unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung als bedenklich dargestellt wird, ist dem aber zu entgegnen, dass sich sowohl der Jugendwohlfahrtsträger als auch die Pflegschaftsgerichte stets am Wohl des Kindes als oberstem Ziel zu orientieren und zur Erfüllung dieser Aufgabe bestmöglich zur Erreichung des Zieles zusammenzuarbeiten haben. Es ist daher unseres Erachtens grundsätzlich nicht bedenklich, wenn zwei verschiedene Vollzugsorgane mit demselben gesetzlichen Auftrag im Sinne der Betroffenen bestmöglich kooperieren.

- Zu 3: Die Fachaufsicht wurde durch Einsatz eines zusätzlichen Sachverständigen bei der zuständigen Fachabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung seit 1. Juni 2007 bereits ausgeweitet. In der Zwischenzeit wurden Bezirksbesuche in allen Bezirken durchgeführt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf das Thema "Abklärung von Kindeswohlgefährdungen" gelegt wurde und wird.
- Zu 4: Diesbezüglich wurde unter Federführung der Abteilung Jugendwohlfahrt eine Personalbedarfsplanung für die Bezirksverwaltungsbehörden im Bereich der Jugendwohlfahrt durchgeführt und letztendlich eine mehrjährige Korridorlösung vereinbart, wobei neben der Berücksichtigung konkreter Fallzahlen insbesondere auch Indikatoren für die sozioökonomische Belastung einzelner Bezirke mitberücksichtigt wurden.

Bereits für den Dienstpostenplan 2009 sind jährlich 13 neue Planstellen sowie diverse Stundenerhöhungen vorgesehen, sodass es schon im nächsten Jahr zu einer Erhöhung des Gesamtwochenstundenausmaßes von cirka 650 Stunden kommen wird, was teilweise bereits heuer umgesetzt wurde.

Die eingangs angeführten Faktoren der Personalbedarfsplanung werden auch in den kommenden Jahren berücksichtigt, entsprechende Erhöhungen der Dienstposten bzw. des Gesamtstundenausmaßes entsprechend den personellen Notwendigkeiten werden vorgenommen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auch die eingehende Aufarbeitung des Falles durch Ausschüsse des Oö. Landtages ergeben hat, dass die Ursache der tragischen Entwicklung vor allem im nicht gelungenen Zusammenwirken der beteiligten Institutionen (Jugendwohlfahrt, Gericht, Sachverständige, Schule) lag. An der Schnittstelle zu den Gerichten kann - im Sinne der von der Volksanwaltschaft ins Treffen geführten Gewaltenteilung - die Jugendwohlfahrt lediglich interne Vorgänge strukturieren und in einem regelmäßigen Austausch - wie er etwa mit Vertretern des Oberlandesgerichtes Linz bereits stattfindet - Anregungen an den Justizbereich weiterleiten.

8. Im Zuge der Arbeiten im Gemischten Ausschuss wurde über den Anlassfall hinaus über in der Arbeit der Jugendwohlfahrt vorhandene Probleme und Mängel berichtet, vor allem im Zusammenhang mit der Kindeswohlabklärung. Insbesondere wurden dabei strukturelle und organisatorische Schwächen und Defizite etwa im Bereich der Bezirkshauptmannschaften angesprochen.

Dabei wurde unter anderem dargelegt, dass die seit 1.11.2005 verbindlich eingeführten Prozessbeschreibungen teilweise nicht entsprechend umgesetzt sowie Falldokumentationen bisweilen ungenau oder sogar fehlerhaft geführt worden waren. Dazu kämen Mängel in der Kommunikation sowie Informationsweitergabe. Nicht zuletzt wurde auch die Personalsituation angesprochen und dabei der Umstand, dass nicht nur zu wenig Personal in den Bezirken zur Verfügung steht, sondern teilweise auch hinsichtlich der Qualität des eingesetzten Personals Defizite bestehen.

- 9. Der Gemischte Ausschuss hat sich über den Anlassfall hinaus mit der Frage beschäftigt, wie möglichst weitgehend sicher gestellt werden kann, dass Abklärungen bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls unverzüglich, fachgerecht, nachvollziehbar und mit einem klaren Ergebnis erfolgen. Dabei wurde deutlich, dass verschiedene Faktoren für die Qualität der Aufgabenerledigung ausschlaggebend sind. Dazu gehören jedenfalls:
- 9.1. Bedarfsgerechte Personalausstattung der behördlichen Jugendwohlfahrt (quantitativ und qualitativ) unter Einbeziehung der sozioökonomischen Belastungsfaktoren, die von der Abteilung Statistik erhoben wurden, und Berücksichtigung folgender Aspekte: Anzahl der Dienstposten, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Personalfluktuation, Burn-Out-Prophylaxe.
- 9.2. Anwendung angemessener fachlicher Standards als Ergänzung zur bedarfsgerechten Personalausstattung (Pkt. 9.1.). Diese Standards haben sich jedenfalls auf Prozessbeschreibungen, Festlegung des erforderlichen Rahmens (z.B. 4-Augen-Prinzip), fachliche Anleitung in der Dienststelle und Fachaufsicht zu beziehen.
- 9.3. Überprüfung der strukturellen Rahmenbedingungen:

Unter diesem Punkt sollen verschiedene Fragen näher betrachtet werden, wie z.B.: klare innerorganisatorische Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen; Trennung von Familiensozialarbeit und rechtlicher Vertretung; Ergebnis- und Ressourcenverantwortung (Auswirkungen der Kostentragungsregelung) aber auch die Verfügbarkeit von Ressourcen für die behördliche Jugendwohlfahrt im Abklärungsverfahren (v.a. kinder- und jugendpsychologische bzw. -psychiatrische Gutachter).

9.4. Konzept zur Verbesserung der Kooperation zwischen Jugendwohlfahrt, Schule, Schulbehörde und Gericht:

Ziel dieses Konzepts ist, eine gemeinsame Sichtweise zu entwickeln, was unter dem Begriff "Kindeswohlgefährdung" zu verstehen ist, wozu auf Landesebene eine Schulung für alle Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendämter im Winter 2008/2009 auf verpflichtender Basis durchgeführt werden soll. Die dabei erarbeiteten Unterlagen werden in Form eines Handbuchs für die Praxis aufbereitet und in einem zweiten Schritt wird im Frühjahr 2009 eine Enquete durchgeführt und dokumentiert, die das

Thema Kindeswohlgefährdung aus sozialarbeiterischer, psychologischer, medizinischer und rechtlicher Sicht beleuchtet. So ist es notwendig, dass die jeweiligen Systempartner ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen klar beschreiben, dass in den jeweils zuständigen Behörden die entsprechenden strukturellen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden und dass die Personalressourcen eine geordnete Kooperation zulassen. Im Verhältnis zu den Gerichten ist allerdings die verfassungsrechtlich vorgegebene Gewalteneinteilung zwischen Justiz und Verwaltung zu beachten.

9.5. Schulsozialarbeit:

Die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit ist bereits ein Themenbereich des Unterausschusses des oberösterreichischen Landtags.

9.6. Überprüfung bei bestimmter Abwesenheit von der Regelschulzeit:

Unter Berufung auf § 48 Schulunterrichtsgesetz soll der Jugendwohlfahrt die Möglichkeit zur Überprüfung eingeräumt werden, indem "mangelhafte Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht" bei 25 % Fehlstunden pro Semester gegeben ist. Gleichzeitig soll der Schularzt beigezogen werden.

Der Gemischte Ausschuss stellt allerdings auch fest, dass seitens der zuständigen politischen Referenten und der beteiligten Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung im gemeinsamen Zusammenwirken alles unternommen werden muss und unternommen wird, um die festgestellten Defizite in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu beheben.

- 10. Da die Feststellungen bzw. Empfehlungen zu 5.4. auch Maßnahmen erfordern, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen, sollen sie durch eine entsprechende weitere Resolution an den Bund herangetragen werden. Hauptinhalte dieser Resolution werden folgende Punkte sein:
- Forcierung der Spezialisierung von Richterinnen und Richtern bei den Pflegschaftsgerichten erster Instanz durch besondere Angebote im Bereich der Aus- und Weiterbildung, um damit eine generelle fachliche Schwerpunktsetzung an den Bezirksgerichten zu ermöglichen;
- Erhebung des Mehrbedarfs an Gutachtern und Fachexperten im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. -psychologie, um daraus entsprechende Konsequenzen ziehen zu können.

Der Gemischte Ausschuss (Sozialausschuss und Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport) beantragt daher, der Oö. Landtag möge beschließen:

- a) Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
- b) Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, dem Oö. Landtag einen Bericht über die Umsetzung der unter Pkt. 9.1. bis 9.4. vorgeschlagenen Maßnahmen vorzulegen.

Linz, am 20. Mai 2009

Schreiberhuber

Obfrau

Berichterstatterin